

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den See-, Donau-, Wiesen- und Dreisam-Kreis. 1810-1814 1813

104 (29.12.1813) Accis- und Zoll-Ordnungen, als Beylage des
Großherzogl. Badischen Anzeige-Blatts

Accis- und Zoll-Ordnungen,

als

Beylage

zu Nro. 104.

des Großherzogl. Badischen Anzeige-Blatts
für den See, Donau, Wiesen- und Dreisam-Kreis. 1813.

(Nähere Bestimmung, den Accisbezug bey vorbehaltener Ratifikation einer Versteigerung
oder eines Pfandverkaufs betreffend.)

Auf die doppelte Anfrage

1. Ob bey vorbehaltener Ratifikation einer Versteigerung, oder eines Pfandverkaufs doppelte Accis bezahlt werden müsse, wenn etwa, vor Einlangung der Ratifikation derjenige, der das höchste Gebot hatte, einem andern sein Recht überläßt,
2. Ob und wann derjenige, welcher Mandatario nomine steigert, den Namen seines Mandanten angeben müsse, um sich nicht einer nochmaligen Accisentrachtung auszusetzen, — wird, in Gemäßheit hohen Finanzministerialbeschlusses I. Departements Hauptsitzung dd. 29. Novbr. Nr. 1598. Folgendes zur Norm bestimmt:
ad 1. daß der Kauf an sich erst durch die Ratifikation zu einem gültigen Kauf werde, folglich, wenn der, welcher am letzten Gebot steht, sein Recht vor erfolgter Ratifikation an einen Dritten überläßt, diese Ueberlassung nicht als zweyter Kauf anzusehen sey.
ad 2. Daß der Mandatarius zwar bis zu erfolgter Ratifikation den Namen seines Mandanten geheim halten kann; daß er aber denselben, sobald ihm die Ratifikation bekannt gemacht wird, auf der Stelle eröfnen muß, und wenn dieß nicht geschieht, eine weitere Rechts-Übertragung einer weitem Veraceßung gesetzlich unterworfen sey.

Welches den Aemtern, Amtsrevisoraten und Accisern des Dreissamtkreises zum Benehmen in vorkommenden Fällen bekannt gemacht wird.

Frezburg den 14. Dezember 1813.

Großherzoglich Badisches Direktorium des Dreissamtkreises.
von Roggenbach.

Gallmann.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Extremely faint and illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]